

# Leitfaden

## Sicherheit bei Veranstaltungen in Plochingen

---



**Plochingen**  
am Neckar

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Verantwortliche Personen
- Anlage 2: Art der Veranstaltung / Gefährdungsanalyse
- Anlage 3: Sicherheitsvorschriften / Lageplan, Fluchtwege
- Anlage 4: Notfallszenario / Notrufliste
- Anlage 5: Hausordnungen
- Anlage 6: Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankerlaubnis)

## **Vorwort:**

In Zusammenarbeit mit dem Kulturamt, dem Stadtmarketing, dem Arbeitskreis Plochinger Vereine (AKPV) und dem Ordnungsamt wurde ein Leitfaden für Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen in Plochingen entwickelt. Veranstaltungen in diesem Sinne sind alle Veranstaltungen, die **öffentlich zugänglich** sind oder in der **Öffentlichkeit** stattfinden. Dieser Leitfaden soll künftig für alle Veranstalter in Plochingen verbindlich sein und eine Orientierung für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen geben. Ziel ist es, die Verantwortlichen bei ihrer Veranstaltung zu unterstützen, damit Risiken möglichst frühzeitig erkannt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Dadurch soll die Sicherheit der Teilnehmer bestmöglich gewährleistet sein bzw. eventuelle Gefährdungen minimiert werden.

Ansprechpartner ist Herr Klein vom Ordnungsamt (s.klein@plochingen.de). Zudem stehen Herr Schüch vom Kulturamt ([schuech@plochingen.de](mailto:schuech@plochingen.de)) sowie Frau Kaleburun vom AKPV (geschaeftsstelle@plochinger-vereine.de) für Fragen zur Verfügung.

### **1. Verantwortliche Personen:**

Die Veranstalter haben die Eckdaten der Veranstaltung und die Angaben zu den verantwortlichen Personen mit Anlage 1 dem Ordnungsamt mitzuteilen.

### **2. Art der Veranstaltung / Gefährdungsanalyse:**

Die Veranstalter sind in vollem Umfang für die Ausrichtung der Veranstaltung (z.B. Werbung, Organisation, Bewirtung, Sicherheit, etc.) verantwortlich. Das Ordnungsamt unterstützt die Veranstalter u.a. bei der Beantragung der Straßensperrungen und der Veranstaltungsgenehmigung.

Die Art der Veranstaltung und die Tatbestände zur Gefährdungsanalyse sind mit Anlage 2 anzugeben.

### **3. Sicherheitsvorschriften / Lageplan, Fluchtwege:**

Zur Bestimmung der Sicherheitsvorschriften sind mit Anlage 3 insbesondere ein Lageplan mit Fluchtwegen, den erforderlichen Absperrungen, den notwendigen sanitären Anlagen und der Abfallentsorgung sowie dem Lärmschutz einzureichen.

Die Auflistung ist hierbei nicht abschließend. Es können weitere Auflagen angeordnet werden.

Zu den **Fliegenden Bauten** wird noch ausgeführt, dass für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung die Veranstalter verantwortlich sind.

- Die gesetzlichen Vorschriften zur **Abnahme** von Fliegenden Bauten sind zu beachten. Die Abnahme ist über das Verbandsbauamt zu veranlassen.
- **Fluchtwege / Ausleuchtung**  
In Zelten ist eine Fluchtwegebeschilderung anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Eine Notstromversorgung muss vorhanden sein.
- **Notfallbeschallung**  
Im Falle eines Notfalls muss es die Möglichkeit geben, die Besucher zu informieren.

#### **4. Notfallszenario / Notrufliste:**

Damit im Notfall eine verfügbare Kontaktperson informiert werden kann, wird im Vorfeld unter den Verantwortlichen eine Kontaktliste der verantwortlichen Personen ausgetauscht – vgl. Anlage 4.

Um zu jeder Zeit die Veranstaltungsbesucher informieren zu können, haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass jederzeit über geeignete Mittel wie bspw. eine Mikrofonanlage oder ein Megaphon Informationen oder Anweisungen ausgegeben werden können.

Kommt es zu Szenarien, welche eine Räumung des Veranstaltungsgeländes notwendig machen, so haben die Veranstalter spätestens auf Anordnung des Ordnungsamtes oder der Vollzugspolizei den entsprechenden Bereich zu räumen und dies an die Besucher zu kommunizieren. Hierbei ist auf die ausgeschilderten Fluchtwege und auf sichere Bereiche hinzuweisen.

Ereignisse die eine Räumung erforderlich machen können:

- Unwetterlage
- Brandfall
- Technischer / struktureller Zusammenbruch (z.B. der Bühne, des Festzeltes)
- Stromausfall
- Überfüllung des Veranstaltungsgeländes
- Evakuierung bei drohender Gefährdungslage

Ist die Gefahrenlage bereits erkennbar, bspw. bei Unwetterwarnungen, sind frühzeitig entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

#### **5. Hausordnungen:**

In Anlage 5 werden die entsprechenden Hausordnungen von Versammlungsstätten beigelegt.

#### **6. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankerlaubnis):**

Für Veranstaltungen, bei denen Alkohol verkauft wird, ist ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankerlaubnis) beim Ordnungsamt zu stellen.

#### **7. Information / Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Veranstalter haben die Pflicht die betroffene Anwohnerschaft spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu informieren. Dies kann per Handzettel, Social-Media oder über die Plochinger Nachrichten erfolgen.